

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS-StrE)

Auf der Grundlage von § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land und Kommunen, sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3

Gebührenmaßstab

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

§ 4

Gebührensatz

ab 01.01.2007

- für nicht und nichtausreichende Investitionsbeteiligung bei der Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes-, Kreis- und der Straßen der Kommunen 0,25 €/m²/a

→

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung entsteht nach Ablauf jeden Jahres zum 31.12.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni.
Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Neumark, den 13.08.2007

Scheide
Verbandsvorsitzender